

Hygiene- und Verhaltensregeln TSV Irschenberg
stand: 9.11.2021



TSV Irschenberg

Stand: 09. November 2021

Corona Beauftragter: Michael Radzynski – 0172 836 4713 / Vorstand@TSV-Irschenberg.de

○

○

Die Zulässigkeit des Sportbetriebs und ggf. damit in Verbindung stehender weiterer Einrichtungen und Angebote (z. B. Nutzung der Umkleiden und Duschen, gastronomische Angebote) ergibt sich ausschließlich aus den Regelungen der BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung.



Die nachfolgenden Vorgaben finden deshalb nur insoweit Anwendung, als deren Regelungsbereich gemäß BayLfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung eröffnet ist.

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Sportler, liebe Gäste,

Die nachfolgenden Hygiene- und Verhaltensregeln für das Gelände des TSV Irschenberg sind bindend für alle Vereinsmitglieder, Sportler und Gäste.

Jeder der oben genannten Personengruppen hat sich über die geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln für das Gelände des TSV Irschenberg zu informieren und erkennt diese mit Betreten des Geländes an.

Verstöße gegen die Hygiene- und Verhaltensregeln werden mit unverzüglichem Platzverweis geahndet.

Der TSV Irschenberg appelliert an die Vernunft und Fürsorge jedes Einzelnen.

Unsere Übungsleiter / Trainer sind angehalten, die Einhaltung dieser Hygiene- und Verhaltensregeln zu kontrollieren.

Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass es in der Verantwortung jedes einzelnen Sportlers bzw. deren Erziehungsberechtigten liegt und dessen/deren Pflicht es ist, die Regeln einzuhalten.

Eine übergeordnete Verantwortung kann in diesem Zusammenhang nicht auf die Übungsleiter / Trainer übertragen werden. In diesem Zusammenhang empfehlen wir insofern eine genaue Abwägung, ab welcher Altersklasse den Sportlern eine eigenverantwortliche und bewusste Einhaltung dieser Regeln möglich ist.

Übungsleiter oder Vereinsausschuss Mitglieder haben bei Missachtung der Hygiene- und Verhaltensregeln das Recht den Zugang zum Gelände zu verweigern und dem ist in jedem Fall Folge zu leisten.



1. Gesundheitszustand

Bei Zutreffen einer der u.g. Punkte ist das Betreten des Geländes des TSV Irschenberg verboten.

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

Bitte schützen Sie sich selbst, andere Teilnehmer und auch unsere ehrenamtlichen Übungsleiter.

Übungsleiter oder Vereinsausschuss Mitglieder haben bei Verdacht das Recht den Zugang zum Gelände zu verweigern und dem ist in jedem Fall Folge zu leisten.

2. Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln

- Einhaltung des Mindestabstands zwischen zwei Personen von mindestens 1,5 Metern
- Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine Maskenpflicht (FFP2) – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Es wurde die Möglichkeit zur Händedesinfektion geschaffen, Nutzung durch jeden Teilnehmer vor und nach dem Training



Hygiene- und Verhaltensregeln TSV Irschenberg stand: 9.11.2021



- Sportgeräte werden von den Sportlern selbstständig gereinigt und desinfiziert. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden alle 3 Stunden desinfiziert – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem festen Teilnehmerkreis. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat wo es möglich ist feste Trainingsgruppen.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt worden sind.

3. Aktueller Sportbetrieb inkl. Krankenhausampel

Die Sportausübung ist wie folgt grundsätzlich erlaubt:

- Kontaktsport Indoor ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Indoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktsport Outdoor ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)

Eine maximal zulässige Höchstzahl an Personen auf dem Sportgelände bzw. in der Sporthalle gibt es weiterhin nicht. Obergrenzen gibt es lediglich im Bereich von Versammlungen sowie bei Veranstaltungen mit Zuschauern.

Die Krankenhausampel beschreibt, welche Zugangsbeschränkungen bei Eintritt der Stufen „Gelb“ bzw. „Rot“ gelten. Die folgende Grafik stellt die dann geltenden Regelungen kurz dar:

Sportausübung in Bayern	
Bayernweite Krankenhausampel	
	<p>Stufe Rot: Über 600 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung von 2G auf alle Bereiche, wo zuvor 3G gilt (u.a. Indoor-Sportbetrieb) <ul style="list-style-type: none"> ➢ <u>Ausgenommen:</u> Gastronomie, Beherbergungen und körpernahe Dienstleistungen (bei 3G plus) sowie außerschulische Bildungsangebote (bei 3G) • In Betrieben mit >10 Beschäftigten: 3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz, wenn für Beschäftigte während der Arbeit Kontakt zu anderen Personen (Kunden, Kollegen, Sonstige) besteht
	<p>Stufe Gelb: Mehr als 1.200 neue Covid-19-Patienten in Krankenhäusern (über 7 Tage) oder über 450 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenstandard wieder FFP2-Maske inkl. entsprechender Sonderregel für Kinder • 3G wird zu 3G plus als Zugangsvoraussetzung. Erleichterungen wie bei freiwilligem 3G plus gelten nicht <ul style="list-style-type: none"> ➢ <u>Ausgenommen:</u> Schulen, Hochschulen und außerschulische Bildungsangeboten • 3G plus wird zu 2G (z.B. in Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Freizeiteinrichtungen)
	<p>Stufe Grün: Grenzwerte noch nicht erreicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gültig für alle Sportarten. Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowie der Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern sowohl Indoor als auch Outdoor möglich • <u>Ab Inzidenz von über 35:</u> 3G-Nachweispflicht bei Indoor-Sport für Sporttreibende und ÜL • Nutzung von Umkleiden und Duschen • Versammlungen, Vereinsgastronomie und Veranstaltungen mit max. 25.000 Personen möglich • Allgemeine Testpflicht entfällt & Medizinische Maske („OP-Maske“) als Masken-Standard • Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht • In geschlossenen Räumen Maskenpflicht • Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen
Weitere Regelungen	
<p>Regionaler Hotspot</p> <p>Greift die Hotspot-Regelung (7-Tage-Inzidenz über 300 und Auslastung der Intensivbetten über 80%), so gelten die Regelungen der Stufe „Rot“</p>	
<p>Bei Anwendung von 2G bzw. 3Gplus gelten inzidenzunabhängig die folgende Erleichterungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wegfall der Maskenpflicht • Wegfall der Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen 	

Die Krankenhausampel („Hospitalisierungs-Inzidenz“) ersetzt dabei die bisherige 7-Tage-Infektionsinzidenz und ist in zwei Stufen eingeteilt. Die dazugehörigen Maßnahmen gelten dann bayernweit.

Stufe Gelb:

- Sobald entweder innerhalb der letzten 7 Tage bayernweit mehr als 1.200 Personen Covidpatienten in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen wurden (das entspricht bayernweit einer Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner)
- oder**
- bayernweit mehr als 450 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind

Stufe Rot:

- Sobald mehr als 600 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind.



Welche Regelungen treten bei Stufe **Rot** in Kraft?

Sobald Stufe Rot erreicht ist, treten bayernweit die folgenden Beschränkungen in Kraft:

- Einrichtungen, Veranstaltungen etc., die sonst nach 3G-Regeln zugänglich sind, sind dann nur nach 2G zugänglich.
- Ausgenommen sind die Gastronomie, Beherbergungsunternehmen und körpernahe Dienstleistungen → hier bleibt es bei 3Gplus.
- Ebenfalls ausgenommen sind Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bitte beachten Sie, dass diese Zugangsbeschränkungen immer nur für Indoor gelten. Outdoor sind keine Zugangsbeschränkungen vorhanden.

Der Zugang zur Sportstätte ist bei 2G nur möglich, wenn die Sportlerinnen und Sportler geimpft bzw. genesen ist oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

Ungeimpfte / Nicht-Genesene Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige müssen dann an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis (PCR-Test) verfügen. Hierbei muss es sich um einen PCR-Test handeln – ein Schnell- bzw. „Selbst“-Test ist nicht zulässig.

Dies gilt somit für Übungsleiter und Trainer.

Grundsätzlich wird der Maskenstandard wieder auf eine FFP2-Maske angehoben. Dort, wo 2G gilt, entfällt allerdings die Maskenpflicht, da Zugang zur Sportstätte nur noch Geimpfte bzw. Genesene haben.

Welche Regelungen treten bei Stufe **Gelb** in Kraft?

Sobald Stufe Gelb erreicht ist, treten bayernweit folgende Beschränkungen in Kraft:

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2 (Kinder zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen „nur“ eine medizinische Gesichtsmaske tragen).
- 3G wird zu 3Gplus: Gilt in allen Bereichen außer in Schulen, Hochschulen und bei außerschulischen Bildungsangeboten (einschl. berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen).
- 3Gplus wird zu verpflichtendem 2G: Dies gilt für Clubs, Diskotheken oder vergleichbaren Freizeiteinrichtungen

Bitte beachten Sie, dass diese Zugangsbeschränkungen immer nur für Indoor gelten. Outdoor sind keine Zugangsbeschränkungen vorhanden.

Der Zugang zur Sportstätte ist bei Stufe „Gelb“ nur unter 3Gplus möglich – das bedeutet, Zugang haben nur Geimpfte, Genesene oder mittels PCR-Test Getestete. Anderweitige Tests sind nicht möglich.

Ausnahmen von der 3Gplus-Regelung gelten für folgenden Personenkreis:

- Kinder von 0-5 Jahren
- Schülerinnen & Schüler, die im Rahmen der Schultestung regelmäßig getestet werden
- Noch nicht eingeschulte Kinder



Grundsätzlich wird der Maskenstandard bei Stufe „Gelb“ wieder auf eine FFP2-Maske angehoben. Dort, wo 2G gilt, entfällt allerdings die Maskenpflicht, da Zugang zur Sportstätte nur noch Geimpfte, Genesene und mit PCR-Test Getestete haben.

4. Nachweispflicht

Nachweise sind im Falle der 3G / 3G plus / 2G Regelungen möglichst vollständig zu kontrollieren. Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren.

Der Anbieter bzw. Veranstalter ist zu einer zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise verpflichtet.

Bei allen anderen vorgelegten Nachweisen (Impfung, Genesung, Tests) beschränkt sich die Pflicht der Vereine lediglich auf die Kontrolle.

Grundsätzlich müssen auch Kinder bei den geltenden Regelungen (3G / 3Gplus / 2G) entsprechende Nachweise erbringen. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

Stufe „Gelb“:

- Kinder von 0-5 Jahren
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen*
- Noch nicht eingeschulte Kinder

Stufe „Rot“:

- Kinder unter 12 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit

Bei Stufe „Rot“ müssen Kinder ab 12 Jahren einen Nachweis über Impfung bzw. Genesung vorlegen.

*Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerschulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

Auch Berufsschülerinnen und -schüler können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen.

Lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umfasst die regelmäßige Testung an Schulen mind. drei Test pro Woche. Dies dürfte bei Berufsschülern folglich nur im Rahmen von Blockunterricht oder Ähnlichem der Fall sein. Neben der Vorlage eines Schülerschulbesuchsbestätigung wird in diesem Fall zusätzlich ein Nachweis hinsichtlich Blockunterrichtes empfohlen. Berufsschülerinnen und -schüler, die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung!



Hygiene- und Verhaltensregeln TSV Irschenberg stand: 9.11.2021



Michael Radzynski
1.Vorstand TSV Irschenberg

Irschenberg, 9.11.2021